

**FRIEDRICH-EBERT
---STRASSE---**

Verfügungsfonds Aktiver Kernbereich Friedrich-Ebert-Straße

Förderrichtlinie der Stadt Kassel

über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Verfügungsfonds „Aktive Kernbereiche - Friedrich-Ebert-Straße“

im Rahmen des Städtebauförderprogrammes ‚Aktive Kernbereiche in Hessen‘



Kassel documenta Stadt

Im Programmgebiet „Aktiver Kernbereich - Friedrich-Ebert-Straße“ besteht die Möglichkeit einer Förderung von Projekten aus Mitteln des Verfügungsfonds, die die Ziele des Förderkonzeptes und des Integrierten Handlungskonzeptes für dieses Fördergebiet unterstützen, flankieren und ergänzen.

Die Richtlinie beschreibt den Zweck, die Beantragungsmodalitäten, die Mittelgewährung sowie die Mittelabrechnung zum Verfügungsfonds.

1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Die Stadtteilentwicklung im Fördergebiet wird durch ein hohes bürgerschaftliches Engagement mitgetragen. Der Verfügungsfonds soll die Mitwirkungsmöglichkeiten der privaten Akteure bei der Vitalisierung des Kernbereiches, der Ausgestaltung des Stadtteillebens und der Gestaltung des öffentlichen Raumes unterstützen und fördern. Die Steigerung der Attraktivität des Fördergebietes soll zu einer von allen Akteuren gemeinsam getragenen Aufgabe werden.

Gefördert werden können Projekte, die sich aus dem Integrierten Handlungskonzept Friedrich-Ebert-Straße ableiten und dessen Maßnahmen unterstützen, wie z. B.:

- Das Baustellenmarketing für die Friedrich-Ebert-Straße, Goethestraße und Germaniastraße.
- Investitionen im Freiraum, wie z.B. Möblierung, stationäre Beleuchtung, Kunst, Begrünung etc.
- Zwischennutzung von leerstehenden Gewerberäumen für temporäre Projekte.

Die Gesamtkosten für ein Projekt sollen in der Regel 5.000 EUR nicht übersteigen. Höhere Kosten sind im Antrag entsprechend zu begründen. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der Kosten.

2. Zusammensetzung der Verfügungsfonds-Mittel

Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln.

Verfügungsfondsprojekte werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Über die Vergabe des aus öffentlichen Fördermitteln bestehenden Teils des Verfügungsfonds ist aufgrund der jeweils geltenden Städtebauförderrichtlinien des Landes Hessen (Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE) zu entscheiden. Bei einer Förderung durch diesen Teil des Fonds sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE einzuhalten.

Der privat finanzierte Anteil des Verfügungsfonds kann unabhängig von Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE eingesetzt werden.

Eine Doppelförderung, das heißt die gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener öffentlicher Fördergelder, ist ausgeschlossen.

3. Begriff der Zuwendung

In analoger Anwendung der Definition des § 23 der Landeshaushaltsordnung Hessen sind Zuwendungen Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Dies erfolgt, wenn die Stadt Kassel an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Projekte

- müssen dem Allgemeinwohl dienen,
- sie dürfen nicht der privaten Wertschöpfung und Einzelinteressen dienen,
- sollen einen überschaubaren Umsetzungszeitraum haben,
- sind von dem Integrierten Handlungskonzept Friedrich-Ebert-Straße umfasst,
- werden innerhalb der Grenzen des Fördergebiets verwirklicht.

Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von Projekten im Fördergebiet, die einzeln zu finanzieren sind. Es wird kein Fonds im klassischen Sinne gebildet, aus dem die Projekte finanziert werden, sondern sie sind jeweils einzeln vom Projektträger vorzufinanzieren.

5. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Die Gebietsabgrenzung für den Verfügungsfonds ergibt sich aus der Anlage 1. Sie entspricht der Abgrenzung des Fördergebietes Friedrich-Ebert-Straße. Anlage 1 ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

6. Antragssteller und notwendige Inhalte des Förderantrags

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Interessensgemeinschaften, Schulklassen etc. gestellt werden.

Der Antrag besteht aus:

- Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular „Förderantrag Verfügungsfonds Aktive Kernbereiche – Friedrich-Ebert-Straße“ mit
- Angaben zum verantwortlichen Antragssteller/Projektträger
- Beschreibung des Projektes mit Zweck und Ziel
- Kostenplan einschließlich Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschlägen
- Nachweis der Übernahme der Kofinanzierung (Eigenanteil) von mindestens 50 % der Gesamtkosten
- Datum des Projektbeginns und voraussichtliche Dauer des Projektes.

Nach Absprache mit dem Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße sind ggf. ergänzende Unterlagen und Informationen einzureichen.

Die Vergaberichtlinien des Landes Hessen sind einzuhalten. Unterlagen können bei der Stadt Kassel im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz eingesehen werden.

7. Antragsbearbeitung und Antragsbewertung

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung leistet das Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße. Der vollständige Antrag ist schriftlich an das Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße zu richten, das im Auftrag der Stadt Kassel tätig ist. Das Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße prüft gemeinsam mit der Stadt Kassel den Förderantrag.

Die Anträge werden der Lokalen Partnerschaft mit dem fachlichen Votum des Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße und der Stadt Kassel zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet dieses Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Mitglieder der Lokalen Partnerschaft kommen auf Einladung des Stadtbüros Friedrich-Ebert-Straße in der Regel im Abstand von drei bis vier Monaten bzw. bei Bedarf zusammen und entscheiden über die vorliegenden Anträge.

Für die Zustimmung zu den Anträgen reicht eine einfache Mehrheit des Gremiums. Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Für kurzfristige Projekte ist auch eine schriftliche Zustimmung möglich.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, das Projekt auf Anforderung der Lokalen Partnerschaft vorzustellen. Projekte bis zu einer Gesamtsumme von 2.000 EUR bedürfen keiner Zustimmung durch die Lokale Partnerschaft.

Entsprechend RiLiSE Nr. 4 erfolgt die Weitergabe der Fördermittel aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Zuwendungsempfänger. Die Vereinbarung regelt die Zweckbindung, die Zweckbindungsfrist, den Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung. Die Zuwendungsbedingungen sind einzuhalten. Die Vereinbarung enthält ebenfalls einen Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung beziehungsweise Nichteinhaltung der Zweckbindung und Zweckbindungsfrist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Kassel. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Projektdurchführung und Abrechnung

Mit dem Projekt kann mit Antragstellung begonnen werden. Die Durchführung des Projektes ohne vorliegenden Zuwendungsbescheid erfolgt vom Projektträger auf eigenes Risiko.

Spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Projektes ist dem Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße der Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds vorzulegen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel schriftlich aufgelistet und einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen.

Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises sowie der Durchführung des Projektes nach den im Antrag dargestellten Inhalten und Zielen werden die Mittel durch die Stadt Kassel als Verwalterin des Fonds an die Antragsteller ausgezahlt.

Eine Barauszahlung ist nicht möglich, die Mittel werden dem Antragssteller auf das im Antrag genannte Bankkonto überwiesen.

Der Antragssteller hat der Stadt Kassel oder dem Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Alle im Zusammenhang mit der Förderung des Projektes stehenden Unterlagen und Belege sind nach der abschließenden Prüfung der Abrechnung durch die Stadt Kassel und das Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße durch den Antragssteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen, sofern die Unterlagen (Rechnungsbelege) nicht bei der Stadt Kassel archiviert sind.

9. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Durchführung des Projektes ist durch eine Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Das Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße steht auf Anfrage beratend zur Seite.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf eine Förderung aus Städtebaumitteln der Stadt Kassel sowie aus Mitteln des Bundes und des Landes Hessen im Rahmen des Förderprogramms Aktive Kernbereiche hinzuweisen. Bei Publikationen, Plakaten, Flyer und Postkarten ist das jeweils aktuell gültige Logo des Fördergebietes Friedrich-Ebert-Straße, des Bundes und ggf. des Landes mit einer zusätzlichen kurzen textlichen Erläuterung zu den Fördermittelgebern zu verwenden.

(Download: <http://aktive.kernbereiche-hessen.de/informationmaterialien-downloads/logos-staedtebaufoerderung>).

Zur Dokumentation des Projektes ist der Abrechnung ein Ergebnisbericht in Form einer Kurzdokumentation mit Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls ist ein Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

Der Projektträger erklärt sich bereit, dass die Stadt Kassel und das Stadtbüro Friedrich-Ebert-Straße die Projekte veröffentlichen dürfen.

10. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.

11. Inkrafttreten/Geltungszeitraum

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Magistrates der Stadt Kassel in Kraft. Anträge können bis zum 31.12.2018 eingereicht werden.

Anlage 1: Gebietsabgrenzung Verfügungsfonds „Aktive Kernbereich – Friedrich-Ebert-Straße“